

sie sich von echter Wissenschaftlichkeit entfernt hat, um dem imperialistisch-faschistischen Justizterror mit „praktikablen“ Theorien zu helfen.

Einen im Prinzip gleichen Standpunkt vertritt auch der westdeutsche Strafrechtler Sauer, wenn er ihn auch nicht so offen formuliert, sondern pseudo-wissenschaftlich umschreibt. Auch für ihn ist die Kausalität beim Verbrechen nur eine „juristische Kausalität“. Er polemisiert gegen die „natürliche Kausalität“ und behauptet, daß sich diese als „unnatürlich für das Rechtsleben“ erweise, „wenn man die Ursache für einen rechtlich unerwünschten Erfolg, die objektive Haftung und Verantwortung für ihn erforschen will“⁹. Für Sauer ist die Kausalität im Strafrecht ein „Kraft- und Wertstreben, das einen rechtserheblichen Erfolg nach normalem Geschehen, nach allgemeiner Voraussicht erwarten läßt. ...“¹⁰, wobei das „normale Geschehen“ nichts weiter ist als das, was der bourgeoise Strafrichter — dessen reaktionäres bürgerliches Klassenbewußtsein als „allgemeine Voraussicht“ ausgegeben wird — als „normal“ ansieht. Dies ist der Standpunkt der gegenwärtig noch in Westdeutschland herrschenden „Ad-äquanztheorie“.

Ebensowenig handelt es sich bei der Kausalität zwischen Handlung und Folgen lediglich um eine logische Denkverknüpfung zwischen verschiedenen Erscheinungen, um eine „Kategorie des Denkens“, wie das von anderen bürgerlichen Strafrechtstheoretikern behauptet wird. So ist in dem auch in der Deutschen Demokratischen Republik noch weit verbreiteten Lehrbuch von Liszt-Schmidt zu lesen :

„... es ist... scharf zu beachten, daß es sich bei der Kausalität um eine Denkform handelt, mit deren Hilfe wir faktische Gegebenheiten miteinander verknüpfen, ohne dabei irgendeine Aussage über die den Geschehnisablauf real bewirkenden Kräfte zu machen. ... Die Kausalität ist nichts anderes als diejenige Denkform, mit deren Hilfe wir, von einer bestimmten Veränderung in der Außenwelt ausgehend, diejenige menschliche Willensbetätigung finden, die für eine strafrechtliche Wertung in Frage kommen kann. Mittels der Kategorie der Kausalität suchen wir also nur das Material oder Objekt für unsere strafrechtliche Untersuchung.“¹¹

Auf dieser idealistischen, auf den Agnostizismus zurückgehenden Auffassung von der Kausalität beruht die Faustregel der sogenannten Bedingungs- oder Äquivalenztheorie, nach welcher Ursache für den Erfolg jede Bedingung ist, die nicht hinweggedacht oder (bei der Unterlassung) hinzugedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiere. Diese idealistische Formel vertreten (mit unterschiedlicher theoretischer Begründung, aber in der Regel unter Berufung auf die Nichterkennbarkeit der Welt) z. B. Maurach, Mezger, Welzel u. a. Die Kritik an dieser idealistischen Formel richtet sich nicht gegen die Auffassung von der Ursache als „conditio sine qua non“, die auch der Marxismus-Leninis-

• W. Sauer, Allgemeine Strafrechtslehre, Berlin 1949, S. 41, 71, 72.

¹⁰ a. a. O., S. 41.

¹¹ Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 26. Auflage, 1. Band, Berlin-Leipzig 1932, S. 162.